



HVBG

HVBG-Info 09/1996 vom 08.03.1996, S. 0667 - 0652, DOK 431.4/017-LSG

Verletztengeld als Vorschuß auf die Verletztenrente - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.06.1995 - L 3 U 219/94

Verletztengeld als Vorschuß auf die Verletztenrente (§§ 562 Abs. 2 Satz 1, 765 Abs. 1 Nr. 1 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.06.1995 - L 3 U 219/94 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 28.06.1995 - L 3 U 219/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Dem Versicherten wegen Erwerbsunfähigkeit i.S. der Rentenversicherung (§ 562 Abs. 2 S. 1 RVO) nicht zustehende Leistungen an Verletztengeld sind rechtlich als Vorschuß auf die ihm zu gewährenden Leistungen an Verletztenrente zu werten mit der Folge, daß der Anspruch auf Verletztenrente insoweit erfüllt ist (Anschluß an BSG vom 31.07.1969 - 4 RJ 105/69 = BSGE 30, 42, 44). Erforderlich ist diesbezüglich, daß das Verletztengeld für den gleichen Zeitraum gezahlt wurde, für den die Erfüllungswirkung hinsichtlich der Verletztenrente angenommen wird (zeitliche Kongruenz).
2. Die Erfüllungswirkung in diesem Sinne bezieht sich auch auf satzungsmäßige Mehrleistungen zum Verletztengeld gemäß § 765 Abs. 1 Nr. 1 RVO.